## Aufklärung der zu impfenden Person/ Einholung der Einverständniserklärung

Soweit uns bekannt ist, wurden bereits allen Einrichtungen über PfAD.WTG Unterlagen zur Vorbereitung der Impfungen zur Verfügung gestellt, konkret betreffend die Aufklärung und die Einverständniserklärung. Die Unterlagen finden Sie erneut diesem Newsletter angehängt.

Es handelt sich dabei um Unterlagen, die vom grünen Kreuz Marburg zusammen mit dem RKI erstellt wurden.

# Bitte lesen Sie diese Informationen sehr aufmerksam. Viele Fragen zu den Verantwortlichkeiten werden dort beantwortet.

Insbesondere geht daraus deutlich hervor, dass es nicht die Aufgabe der Einrichtungen ist, die zu impfenden Personen aufzuklären bzw. eine Anamnese zu erstellen.

Dies wird der impfende Arzt bzw. das medizinische Personal durchführen.

Die Einrichtungen werden lediglich gebeten, als Übermittler der Unterlagen an Bewohner/innen bzw. Betreuer/innen zu fungieren.

Daher sollten Sie folgende zwei Dokumente, wenn nicht schon geschehen, an die Bewohner/innen bzw. Betreuer/innen sowie Ihre Mitarbeiter/innen aushändigen:

- Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – Stand 09.12.2020
- Anamnese/ Einwilligung zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoff – Stand 09.12.2020

#### Wichtig:

Fordern Sie weder die Bewohner/innen bzw. die Betreuer/innen noch die Mitarbeiter/innen auf, Ihnen die unterschriebenen Dokumente schnellstmöglich wieder zur Verfügung zu stellen, weil Sie sich erhoffen, so einen möglichst reibungslosen Impfablauf vorbereiten und sicherstellen zu können. Eine Unterschrift und Einverständniserklärung kann erst NACH dem ärztlichen Aufklärungsgespräch erfolgen. Erst dann ist eine auf Informationen beruhende Entscheidung möglich.

Daher sind auch Einverständniserklärungen, die Sie ggf. bisher "auf eigene Faust" angefertigt und an die zu impfenden Personen bzw. Betreuer/innen mit der Bitte um Rücksendung verschickt haben, nicht verwendbar, da die bereits geleisteten Unterschriften vor Stattfinden des Aufklärungsgespräches geleistet wurden.

Die Einrichtung darf und muss keine Aufklärung zu den Risiken oder Nebenwirkungen der Impfung vornehmen. Dies obliegt allein dem Arzt. Bitte halten Sie Ihre Mitarbeiter/innen an, dies zu unterlassen, um mögliche unnötige Haftungskonstellationen zu eröffnen.

Da der Ablauf der Impfungen bisher noch nicht abschließend entschieden ist, kann es passieren, dass Sie die oben näher bezeichneten Unterlagen erneut (bspw. durch den impfenden Arzt zur Verfügung gestellt bekommen – dies ist ein Szenario, das das MAGS im Moment vorsieht). Entscheidend ist dann, dass die zu impfenden Personen jeweils die Unterlage mit dem aktuellsten Stand zur Verfügung haben. Da die Unterlagen mit Stand 09.12.2020 bereits von den WTG-Behörden versandt wurden, darf gehofft werden, dass dies die finale Version bleibt.

## 2. Ablauf der Impfungen/ Aufgaben der Einrichtungen

Ein abschließend feststehender Impfablauf ist bisher noch nicht bekannt und wird auch von den individuellen Gegebenheiten jeder Einrichtung abhängen und diesen daher jeweils mehr oder weniger stark beeinflussen.

Das MAGS wird dazu in absehbarere Zeit vermutlich noch weitere Informationen veröffentlichen (Stand: 17.12.2020 – 8:30 Uhr). Bisher gibt es nur einen Dokumentenentwurf, der vorsieht, dass die Einrichtungen für den organisatorischen Ablauf der Impfungen verantwortlich sein werden, wie etwa:

- Zur Verfügungstellung der Räumlichkeiten für die Impfdurchführung
- Sicherstellung der entsprechenden Kühlung des Impfstoffes nach Anlieferung
- Aufbau eines Einbahnstraßensystems
- Wartebereich, der Hygieneauflagen erfüllt
- Personelle Begleitung der zu impfenden Person bei Bedarf
- 30-minütige Beobachtung der geimpften Person unmittelbar nach der Impfung, um eine direkte Impfreaktion ausschließen zu können

(Hinweis: Aufzählung ist einem Entwurf entnommen und nicht abschließend, eher beispielhaft)

Noch vor Beginn der Impfungen soll der Arzt die Einrichtung aufsuchen, um Fragen zu beantworten, den Ablauf zu besprechen, ggf. erste Aufklärungsgespräche zu führen etc. Näheres dazu ist noch nicht bekannt.

Wie sichergestellt werden soll, dass der Arzt (auch beispielsweise mit entfernt wohnenden Angehörigen, die die Betreuung ausüben) mit allen Betreuer/innen das Aufklärungsgespräch führen kann, diese im Anschluss die Unterschrift leisten und das Dokument rechtzeitig zum Impftermin vorliegt, ist nicht abschließend geklärt. Gleiches gilt für die Anamnese, die zeitnah zur Impfung durchgeführt werden muss.

#### 3. Umgang mit Impfverweigerern

Die Impfung gegen COVID-19 ist in Deutschland (bisher) nicht verpflichtend. Es handelt sich um ein Angebot, das angenommen, jedoch auch ausgeschlagen werden kann.

Sollte sich eine Person – egal, ob Bewohner/in oder Mitarbeiter/in – gegen eine Impfung entscheiden, darf dies keine (arbeitsrechtlichen) Konsequenzen zur Folge haben.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass nach jetzigem Kenntnisstand auch nach einer Impfung weiterhin die Maskenpflicht sowie die Pflicht zur Einhaltung der Hygieneregeln besteht. Daher verändert sich weder für Bewohner/innen noch für Mitarbeiter/innen der Hygienealltag in absehbarer Zeit.

Auch die in der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung (Stand 16.12.2020) vorgesehenen Testpflichten sind bei geimpften Personen genauso durchzuführen wie bei nicht geimpften Personen. Dies gilt solange, bis eine andere gesetzliche Regelung in Kraft tritt, die vorsehen müsste, dass geimpfte Personen nicht mehr regelmäßig getestet werden/ keine Masken tragen müssten.

### 4. Referentenentwurf des BMG für eine Coronavirus-ImpfVO

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 04.12.2020 einen Referentenentwurf einer Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) vorgelegt. Vor dem Hintergrund der erwarteten zeitnahen Zulassung eines Coronavirus-Impfstoffes regelt die Verordnung die Rahmenbedingungen und den Leistungsanspruch der Versicherten. Mit der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs hat das BMG die betroffenen Verbände zur Stellungnahme aufgefordert. Mit dem Inkrafttreten der BundesVO ist zeitnah zu rechnen. Wir werden Sie informieren, sobald es neue Erkenntnisse gibt.

Anne-Maike Wood

Magdalena Grobelny

Jeannette Breitkopf-Schönhauser

Klaus Schoch